



Raiffeisen
CENTROBANK

*Nachtrag Nr. 86 gemäß § 11 Wertpapier-
Verkaufsprospektgesetz*

vom 26. April 2006

Nachtrag Nr. 86 gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz der Raiffeisen Centrobank Aktiengesellschaft

vom 26. April 2006 zu den bereits veröffentlichten unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekten:

- vom 28. August 2003 betreffend die Emission von Garantiezertifikaten sowie
- den hierzu ergänzenden Nachträgen gemäß den §§ 10 und 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz.

Die Raiffeisen Centrobank Aktiengesellschaft gibt folgende zum 26. April 2006 eingetretenen Veränderungen im Hinblick auf die bereits veröffentlichten oben angeführten Verkaufsprospekte bekannt:

Es wird ein neuer Anhang 3 „Bedingungen der XXX-Garantiezertifikate (Index(korb))“ eingefügt:

§ 1 Form und Nennwert der Wertpapiere

- (1) Die RAIFFEISEN CENTROBANK AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien (die „Emittentin“) begibt mit Emissionsvaluta XXX gemäß diesen Bedingungen zum Nominale bis zu EUR XXX auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen auf den Index(basket) (§ 3 dieser Bedingungen). Die Schuldverschreibungen werden in Stückelungen zu je Nominale EUR XXX begeben. Eine Schuldverschreibung verbrieft das Recht auf Tilgung zum Nennwert zuzüglich einer von der positiven durchschnittlichen Entwicklung des Indexbaskets abhängigen Partizipation (§ 6 dieser Bedingungen), mindestens jedoch zu XX % des Nominales zu Endfälligkeit (§ 5 dieser Bedingungen). Es erfolgt (k)eine Verzinsung für die Schuldverschreibungen.
- (2) Die Schuldverschreibungen notieren in Euro und werden in Euro gehandelt.

§ 2 Sammelverwahrung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gem. § 24 Depotgesetz (BGBL Nr. 424/1969 i.d.g.F.) dargestellt. Ein Anspruch auf Ausfolgung der Schuldverschreibungen in Form von effektiven Stücken besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank hinterlegt.
- (2) Die Schuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile übertragbar. Im Effekten giroverkehr sind sie einzeln übertragbar.
- (3) Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Schuldverschreibungen besteht nicht.

§ 3 Zusammensetzung des Basiswerts

Der Index(basket) setzt sich ... wie folgt zusammen:

XXXX.

§ 4 Laufzeit, Zeichnungsbeginn

Die Laufzeit beginnt am XXX und endet am XXX. Die Zeichnungsfrist beginnt am XXX.

§ 5 Tilgung

Die Tilgung der Schuldverschreibungen erfolgt zur Gänze am XXX („Rückzahlungstag“) wie folgt:

XXX

§ 6 Rückzahlungsbetrag

Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet:

XXX

§ 7 Anpassungsregelungen

XXX

§ 8 Nachfolgesponsor; Nachfolgeindex; Ersatzindex

XXX.

§ 9 Verzinsung

Es erfolgt (k)eine Verzinsung für die Schuldverschreibungen.

§ 10 Basiswert

Den Basiswert bilden/t:

§ 11 Auszahlungen

Die Auszahlung des jeweiligen Betrages erfolgt ausschließlich in Euro bzw. in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Republik Österreich ist.

§ 12 Marktstörung, Ersatzindex

(1) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet

XXX

(2) Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 17 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 13 Aufstockung; Rückkauf

(1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Schuldverschreibungen mit (gegebenenfalls bis auf den Beginn der Ausübungsfrist) gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Inhaber von Schuldverschreibungen davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen

Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 14 Zahlstelle

- (1) Zahlstelle ist die Raiffeisen Centrobank AG. Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzliche Zahlstellen zu ernennen oder deren Ernennung zu widerrufen. Ernennungen und Widerrufe werden gemäß § 17 bekannt gemacht.
- (3) Die Zahlstelle und etwaige weitere Annahmestellen handeln als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags- und Treuhandverhältnis zu den Inhabern von Schuldverschreibungen.
- (4) Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzt hat.

§ 15 Ersetzung der Emittentin

- (1) Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Abs. (2) jederzeit während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 17 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Bedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Schuldverschreibungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Bedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 15 jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Bedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Schuldverschreibungen befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Bedingungen (außer in diesem § 15) die Neue Emittentin.
- (2) Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a. sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Inhaber von Schuldverschreibungen wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b. die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbeding und unwiderruflich zugunsten der Inhaber von Schuldverschreibungen die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 17 veröffentlicht wurde;
 - c. die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
- (3) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 15 erneut Anwendung.

§ 16 Börseeinführung

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart AG (European Warrant Exchange - EUWAX) und in den Regierten Freiverkehr an der Wiener Börse wird ehest möglichst beantragt.

§ 17 Bekanntmachungen

- (1) Alle Bekanntmachungen, die die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen bedarf es nicht.
- (2) Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 18 Verjährung

Die Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen und Partizipationsbeträgen verjähren nach drei Jahren. Der Anspruch auf die Rückzahlung des Nominales der Schuldverschreibungen verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 19 Prospektpflicht

Die Schuldverschreibungen werden in Österreich öffentlich angeboten. Sie werden in Form einer Daueremission begeben und unterliegen in Österreich gem. §17b Abs. 2 KMG iVm § 3 Abs. 1 Z. 3 KMG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2003 nicht der Prospektpflicht. In Deutschland wird ein Prospekt nach dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz erstellt und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hinterlegt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht prüft den Prospekt lediglich auf formale Vollständigkeit. Eine Prüfung auf materielle Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht vorgenommen.

§ 20 Sicherstellung

Die Emittentin haftet für alle Verpflichtungen aus der Begebung der Schuldverschreibungen mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 21 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung der/s von den maßgeblichen Börsen kalkulierten Indizes/Index.

§ 22 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser

Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 24 Schlussbestimmungen

(1) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen

- a. offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie
- b. widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen

ohne Zustimmung der Inhaber von Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber von Schuldverschreibungen zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Inhaber von Schuldverschreibungen nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 17 bekannt gemacht.

(2) Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

(3) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Schuldverschreibungen anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Inhaber von Schuldverschreibungen zu tragen und zu zahlen.

Wien, am 26. April 2006



Raiffeisen Centrobank AG
Wilhelm Celeda
Direktor

Mag. Patrik Steirer
Prokurist